

Drucksache Nr. 96

Anfrage der LPD-Fraktion in der Provisorischen Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik

Das Land Thüringen ist Ende Mai, vor allem im Kreise Langensalza, von einem schweren Unwetter betroffen worden, dem Menschenleben und große materielle Werte zum Opfer gefallen sind. Nach Pressemeldungen haben die Regierungen der Republik und des Landes Thüringen unverzüglich umfassende Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Gebiet dieser Naturkatastrophe getroffen.

Wir fragen die Regierung,

1. welches Ergebnis diese Maßnahmen bisher gezeitigt haben und welche weiteren Ergebnisse zu erwarten sind,
2. ob und welche allgemeinen Einrichtungen einer jeweils unverzüglich funktionierenden und zentral geleiteten Katastrophenhilfe bestehen,
3. ob sie in der Lage ist, durch vorbeugende örtliche Maßnahmen — Ausbettung von Wildbächen aus dem Weichbild erfahrungsgemäß besonders gefährdeter Ortschaften, u. a.m. — planvoll die schweren Wirkungen von Naturkatastrophen mit ihrer Gefährdung von Menschenleben und wertvollem Volksgut nach Menschenmöglichkeit zu beschränken?

Berlin, den 21. Juni 1950

gez.: Dr. Liebler,
Vorsitzender der LDP-Fraktion

Behandelt und beantwortet: 18. Sitzung (9. August 1950)

Drucksache Nr. 97

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Vom.....1950

§ 1

Zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung des Versicherungswesens und der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen wird ein Aufsichtsamt, das den Namen „Deutsches Aufsichtsamt für das Versicherungswesen“ trägt, mit dem Sitz in Berlin geschaffen.

Das Aufsichtsamt untersteht dem Ministerium der Finanzen

§ 2

Das Aufsichtsamt übt seine Tätigkeit nach Gesetzen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik aus.

§ 3

Der Leiter des Aufsichtsamtes und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch den Ministerrat ernannt.

§ 4

Die Aufsicht über alle Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalten obliegt ausschließlich dem Aufsichtsamt.

Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) zu entscheiden, ob ein Unternehmen ein aufsichtspflichtiges Versicherungsunternehmen ist;
- b) Versicherungsunternehmen entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen zum Geschäftsbetrieb zuzulassen, deren Satzung festzusetzen, zugelassenen Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu entziehen und deren Auflösung anzuordnen;
- c) die Aufnahme neuer Versicherungszweige durch die Versicherungsunternehmen anzuordnen oder zu genehmigen und die Einstellung von freiwilligen Versicherungszweigen anzuordnen;

- d) verbindliche Anordnungen bezüglich des Geschäftsbetriebes von freiwilligen und Pflichtversicherungen, des Geschäftsplanes, der Rückversicherungen sowie der Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen zu erlassen und über die Beschwerden der Versicherungsnehmer verbindlich für das Versicherungsunternehmen und die Versicherten zu entscheiden;
- e) die Versicherungsunternehmen zu prüfen, sowie an den Sitzungen der Organe der Versicherungsunternehmen teilzunehmen;
- f) die Finanzpläne der Versicherungsunternehmen zu überprüfen, mit den Volkswirtschafts- und den Haushaltsplänen abzustimmen und nach Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften für die Versicherungsanstalten verbindlich in Kraft zu setzen und deren Durchführung und Einhaltung zu überwachen;
- g) die Finanzkontrolle über die Einhaltung der beschlossenen Pläne bei den Versicherungsanstalten auszuüben;
- h) die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen zu genehmigen;
- i) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Versicherungsunternehmen zu erteilen oder zu versagen und die Anstellungsbedingungen für die Vorstandsmitglieder festzusetzen.

§ 5

Einführungen, Erweiterungen, Aufhebungen oder Einschränkungen von Pflichtversicherungen werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch Gesetz angeordnet.

§ 6

Für die Kosten des Aufsichtsamtes ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bedarf. Die im Wirtschaftsplan des Aufsichtsamtes bestätigten Beträge werden auf die Versicherungsunternehmen umgelegt.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Aufgaben und Befugnisse für die Versicherungsaufsicht bei den Länderregierungen auf das Aufsichtsamt über.

§ 8

Verfügungen des Aufsichtsamtes, welche die Festsetzung oder Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen betreffen, sind im „Ministerialblatt“ und in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ zu veröffentlichen.

Sie haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

gez.: O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 17. Sitzung (28. Juni 1952)

*Beschluß: Überweisung an den Wirtschaftsausschuß
und den Haushalts- und Finanzausschuß*

Drucksache Nr. 98

Antrag

zum mündlichen Bericht des Rechtsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 93 Gesetz über Änderung von Grenzen der Länder

Die Provisorische Volkammer wolle beschließen:

Das

Gesetz

über Änderung von Grenzen der Länder

wird in der Fassung der Drucksache Nr. 93 unter Berücksichtigung nachstehender Änderung angenommen;